



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 17/17

21. Dezember 2017

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
36	29. Änderung vom 15.12.2017 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg vom 27.11.1987	93
37	17. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg vom 15.12.1992	96
38	1. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 16.12.2016	99
39	19. Änderung vom 15.12.2017 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.02.1990	101
40	Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung Fröndenberg zum 31.12.2016	103
41	Hundesteuersatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 19.12.2017	105
42	Öffentliche Ladung der Jagdgenossenschaft (Grundeigentümer) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fröndenberg-Ardey	111

29. Änderung vom 15.12.2017

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg vom 27.11.1987

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016, § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28.12.2016 sowie des § 29 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 13.11.2014 hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 13.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 27.11.1987 in der Fassung der 28. Änderung vom 16.12.2016 wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

1. Nutzung des Aufbahrungsraumes	257,00 €
2. Nutzung	
a) der Trauerhalle einschl. des Bahrwagens	352,00 €
b) des Bahrwagens	18,00 €
3. Nutzung der Orgel	21,00 €
4. Nutzung der Kühlung je Tag	18,00 €

II. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Reihengräber	
a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.638,00 €
b) Personen über 5 Jahre	1.844,00 €
2. Wahlgräber je Begräbnisplatz	2.123,00 €
3. Urnengräber	1.788,00 €
4. Pflegefreies Urnengrab	1.984,00 €
5. Urne am Baum (Einzelgrab; pflegefrei)	1.984,00 €
6. Urne am Baum (Doppelgrab; pflegefrei)	2.155,00 €
7. Urne im Wald, (Einzelgrab, pflegefrei)	1.956,00 €
8. Urne im Wald, (Doppelgrab, pflegefrei)	2.115,00 €
9. Urne im Wald, (Familiengrab, pflegefrei)	2.699,00 €
10. Pflegefreies Reihengrab	2.887,00 €
11. Urne anonym	849,00 €
12. Verlängerungsgebühr je Wahlgrabstätte jährlich	71,00 €
13. Verlängerungsgebühr je Urnengrab jährlich	72,00 €
14. Verlängerungsgebühr je Urne am Baum (Doppelgrab) jährlich	87,00 €
15. Verlängerungsgebühr je Urne im Wald (Einzelgrab) jährlich	79,00 €
16. Verlängerungsgebühr je Urne im Wald (Doppelgrab) jährlich	85,00 €
17. Verlängerungsgebühr je Urne im Wald (Familiengrab) jährlich	54,00 €

III. Gebühren für die Herstellung und Schließung eines Grabes

1. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	285,00 €
2. Personen über 5 Jahre (Sarg)	569,00 €
3. Personen über 5 Jahre (Sarg) an Samstagen	808,00 €
4. Personen über 5 Jahre (Urne)	258,00 €
5. Personen über 5 Jahre (Urne) an Samstagen	352,00 €
6. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab) mit Grabplatte	438,00 €
7. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab) mit Grabplatte an Samstagen	532,00 €
8. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab im Wald) mit Namenstafel	389,00 €
9. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab im Wald) mit Namenstafel an Samstagen	483,00 €

IV. Gebühren für das Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten

1. Einebnung je Grabstelle	321,00 €
2. Pflegekosten je Jahr vorzeitiger Rückgabe	63,00 €

V. Gebühren für Ausbetten und Wiederbestatten

1. Ausbetten einer Leiche zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
a) Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	330,00 €
b) Personen über 5 Jahre	660,00 €
c) Urnen	201,00 €
2. Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf einem städtischen Friedhof	
a) Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	463,00 €
b) Personen über 5 Jahre	926,00 €
c) Urnen	301,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Genehmigung zur Grabmalaufstellung und/oder einer Einfassung	18,00 €
2. Gebühr für die Abräumung einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist	200,00 €

§ 2

Diese 29. Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 15.12.2017



Rebbe
Bürgermeister

**17. Änderungssatzung vom 15.12.2017
zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Fröndenberg vom 15.12.1992**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 22. April 2017, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016 und des § 19 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Fröndenberg vom 18.12.1990 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.06.1994 hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5
Gebührensatz**

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------------|
| I. | Für die Abfuhr sperriger Abfälle beträgt die Gebühr je angefangenem cbm Sperrgut | 25,00 € |
| | Für die Abholung von Haushaltskühlgeräten beträgt die Gebühr je Gerät | 25,00 € |

- II. 1. Bei Teilnahme am Wertmarkensystem beträgt die Gebühr:

für die **Restmüllentsorgung** (graue Behälter) jährlich mindestens für einen

60 I-Behälter	93,28 €
80 I-Behälter	124,37 €
120 I-Behälter	186,56 €
240 I-Behälter	373,11 €

Der Gebührenpflichtige erhält für jeden Abfallbehälter einen Block mit mindestens 18 Wertmarken. Zur Entleerung des Abfallbehälters ist jeweils eine Wertmarke auf den Deckel des Behälters zu kleben.

Nimmt der Gebührenpflichtige weitere Wertmarken (höchstens 8 Wertmarken je Behälter bei 14-täglicher Leerung) in Anspruch, so werden folgende Wertmarkengebühren je Wertmarke nacherhoben:

Bei Benutzung eines

60 I-Behälter	5,20 €/Wertmarke
80 I-Behälter	6,95 €/Wertmarke
120 I-Behälter	10,40 €/Wertmarke
240 I-Behälter	20,80 €/Wertmarke

Erstreckt sich die Teilnahme am Wertmarkensystem nicht auf das gesamte Kalenderjahr, so wird die Mindestzahl der Wertmarken entsprechend der teilnehmenden Monate anteilig ausgegeben.

2. Wer nicht am Wertmarkensystem teilnimmt, erhält je Abfallbehälter eine Jahresmarke. Die Jahresgebühr beträgt für die Restmüllentsorgung (graue Behälter) für einen

60 I-Behälter	134,74 €
80 I-Behälter	179,65 €
120 I-Behälter	269,47 €
240 I-Behälter	538,94 €

bei 14-täglicher Leerung.

3. Für die Restmüllentsorgung durch 1.100 I-Behälter beträgt die Gebühr:

bei wöchentlicher Abfuhr	je Behälter	4.940,30 €
bei 14-täglicher Abfuhr	je Behälter	2.470,15 €

4. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, beträgt die Gebühr für einen Abfallsack

mit einem Fassungsvermögen von 60/70 l **7,00 €**

Die Gebühren werden mit dem Erwerb des Abfallsackes entrichtet.

5. Für die Bioabfallentsorgung durch grüne Behälter beträgt die Gebühr für einen

60 I-Behälter	49,58 €
80 I-Behälter	66,10 €
120 I-Behälter	99,15 €
240 I-Behälter	198,31 €

bei 14-täglicher Abfuhr.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 15.12.2017



Rebbe
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 16.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016, des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in Kraft getreten am 18. Juli 2016 sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Absatz 10 des § 4 (Schmutzwassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

- (10) Bei Gebührenpflichtigen, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Abwasser jährlich 2,29 €.

§ 2

Die Absätze 4 und 5 des § 5 (Niederschlagswassergebühr) werden wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,59 €.
- (5) Bei Gebührenpflichtigen, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,25 €.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 15.12.2017



Rebbe
Bürgermeister

19. Änderung vom 15.12.2017

der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.02.1990

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), der §§ 43 ff. und 46 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016 S. 559 ff.), in Kraft getreten am 18. Juli 2016 und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I 2017, S. 3295) hat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 11 – Gebührensatz – wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
- je abgefahrenen angefangenen cbm Grubeninhalt **32,30 €**

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 15.12.2017



Rebbe
Bürgermeister

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung Fröndenberg zum 31.12.2016

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr den Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 in seiner Sitzung am 27.09.2017 festgestellt hat.

Die Eigenkapitalverzinsung, im Jahresabschluss als Gewinn dargestellt, beträgt 1.859.515,81 Euro. Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 beträgt 45.529.300,05 Euro.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den Jahresabschluss geprüft. Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 06.12.2017 lautet:

„Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserbeseitigung Fröndenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.07.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Abwasserbeseitigung der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abwasserbeseitigung der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Fröndenberg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind

der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.12.2017

GPA NRW

Im Auftrag

Gregor Loges“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Abwasserbeseitigung Fröndenberg für das Wirtschaftsjahr 01.01.–31.12.2016 liegen gemäß § 26 Abs. 3 EigVO ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Zimmer 35 zur Einsichtnahme aus.

Fröndenberg/Ruhr, 19.12.2017

Der Bürgermeister



Rebbe

Hundesteuersatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 19.12.2017

Aufgrund der § 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 1, 2, 3, 20 Abs. 2 Buchst. b und 22 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung vom 13.12.2017 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Fröndenberg/Ruhr.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr gemeldet oder/und bei einer von der Stadt Fröndenberg/Ruhr bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	92,00 € ,
b) zwei Hunde gehalten werden	105,00 € je Hund,
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	120,00 € je Hund.
- (2) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gefährliche Hunde gemäß § 3 Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (LHundG NRW) oder Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 des LHundG NRW gehalten werden

a) bei einem Hund	423,00 € ,
b) bei zwei oder mehr Hunden	524,00 € je Hund.
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht und von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 3 Absatz 2 LHundG NRW vermutet wird. Ferner gelten auch solche Hunde als gefährliche Hunde, deren Gefährlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 LHundG NRW festgestellt wurde.

- (4) Hunde bestimmter Rassen sind gemäß § 10 Absatz 1 LHundG NRW Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Rosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
- (5) Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nicht vorliegt.
- (6) Maßgeblich für die Bemessung des Steuersatzes nach Abs. 1 und 2 ist die Anzahl der insgesamt in einem Haushalt aufgenommenen Hunde. Hunde, die nach § 3 und 4 steuerfrei sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerfreiheit

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Fröndenberg/Ruhr aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (2) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (3) Für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 wird keine Steuerbefreiung nach Absatz 1 gewährt.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteilen mehr als 400 m

entfernt liegen, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes zu ermäßigen. Als landwirtschaftliches Anwesen gilt ein Betrieb, welcher gewerbsmäßig Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreibt.

- (2) Für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 wird keine Steuerbefreiung nach Absatz 1 gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag später oder für bereits vom Antragsteller angemeldete und versteuerte Hunde gestellt, wird die Steuervergünstigung ab dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hundehalter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides auch für die folgenden Kalenderjahre.

- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig. Für zurückliegende Jahre und für Veranlagungen im laufenden Jahr nach dem 01.06. wird die Steuer einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Fröndenberg/Ruhr weggezogen ist, bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Fröndenberg/Ruhr zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr händigt für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt Fröndenberg/Ruhr die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Gebühr ausgehändigt.
- (4) Die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber, Betriebsinhaber sowie der Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Fröndenberg/Ruhr auf Nachfrage über auf dem Grundstück bzw. über die im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber, Betriebsinhaber sowie Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Fröndenberg/Ruhr übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter

1. entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Fröndenberg/Ruhr nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. entgegen § 9 Abs. 5 die von der Stadt Fröndenberg/Ruhr übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 05.06.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 19.12.2017



Rebbe

Bürgermeister

Öffentliche Ladung

der Jagdgenossenschaft (Grundeigentümer) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fröndenberg-Ardey

Die Grundstückseigentümer der bejagbaren Flächen in dem Stadtteil Fröndenberg-Ardey sind Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fröndenberg-Ardey, soweit sie nicht Eigenjagdbezirken angegliedert sind.

Am Dienstag, 30.01.2018 um 19.00 Uhr, findet im Landhaus Püttmann, Brückenstraße 3 in Fröndenberg-Frömern eine Versammlung der Jagdgenossenschaft statt, zu der die Eigentümer aller bejagbaren Flächen eingeladen werden.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
3. Verlängerung des Jagdpachtvertrages
4. Mitteilungen und Anfragen

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist öffentlich.

Die eingeladenen Jagdgenossen werden gebeten, zu Beginn der Sitzung die von ihnen vertretenen Flächen in geeigneter Weise (durch Grundbuchauszug oder Katasternachweis) nachzuweisen. Jagdgenossen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorlegt.

Die in der Versammlung der Jagdgenossenschaft gefassten Beschlüsse gelten mit bindender Wirkung für alle und gegen alle betroffenen Jagdgenossen (Grundeigentümer) auch dann, wenn nur eine Minderheit vertreten ist.

Fröndenberg, 20.12.2017

Für die Jagdgenossenschaft Ardey

gez. Kötter

Jagdvorsteher

Beglaubigt:



Sträter